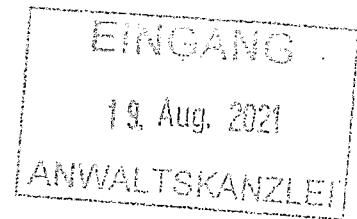
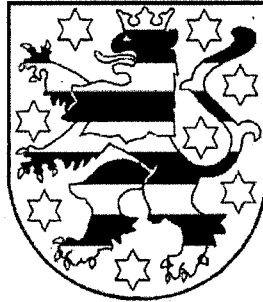


Amtsgericht Mühlhausen

Az.: 4 XIV 43/18 B



In dem Verfahren für

(Indien), Staatsangehörigkeit: indisch, letzter
bekannter Aufenthalt: Justizvollzugsanstalt Hannover, Abteilung Langenhagen, Benkendorffstraße 32, Langenhagen
- Betroffener -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche | Schröder | Fahlbusch | Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, Gz.: 472/18 FA08 Mo

Matthias **Zengerling**, Wilhelmstraße 1 - 2, 99988 Südeichsfeld
- Verfahrenspfleger -

weitere Verfahrensbeteiligte:

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Bonatstraße 50, 99974 Mühlhausen, Fachdienst Sicherheit, Ordnung und Migration
- Antragsgegner-

wegen Abschiebehaftsache

Es ergeht durch das Amtsgericht Mühlhausen auf Antrag von RA Fahlbusch vom 06.02.2019 und nach Anhörung der Verwaltungsbehörde durch Richter Richel am 12.08.2021 folgender

Beschluss

Auf den Festsetzungsantrag vom 06.02.2019 wird festgestellt, dass die Freiheitsentziehung des Betroffenen in der Zeit vom Erlass des Haftaufhebungsbeschlusses des Landgerichtes Mühlhausen vom 13.07.2018, Az: 1 T 135/18, bis zur Entlassung des Betroffenen am 25.07.2018 rechts-

widrig gewesen ist.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Beteiligte trägt die notwendigen Auslagen des Betroffenen.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Ihm wird RA Fahlbusch zur Wahrung seiner Interessen beigeordnet.

Der Gegenstandswert beträgt 5.000,00 €

Gründe:

Der Festsetzungsantrag vom 06.02.2019 ist zulässig und begründet.

Mit Beschluss vom 13.07.2018 hat das Landgericht Mühlhausen (Az: 1 T 135/18) den Beschluss des Amtsgerichtes Mühlhausen vom 25.06.2018 (Az: 4 XIV 43/18 B) bzgl. der angeordneten Haft zur Sicherung der Abschiebung auf die Beschwerde des Betroffenen aufgehoben. Die Entlassung des Betroffenen erfolgte erst am 25.07.2018 auf Veranlassung der Ausländerbehörde und nicht bereits am 13.07.2018.

In der Stellungnahme des Sachbearbeiters der Verwaltungsbehörde vom 05.06.2019 heißt es:

„Der Unterzeichner ist in Ermangelung an Erfahrung in Abschiebehaftsachen davon ausgegangen, dass aufgrund des Suspensiveffekts die Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichtes Mühlhausen aufschiebende Wirkung entfaltet, weshalb es zu der verspäteten Entlassung des Betroffenen kam.“

In der Zeit zwischen dem 13.07.2018 bis 25.07.2018 befand sich der Betroffene ohne rechtfertigende richterliche Grundlage in Haft.

Die Freiheitsentziehung des Betroffenen in der Zeit vom 13.07.2018 bis 25.07.2018 war somit rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 81 (1), 83 (2) FamFG, § 3 GNotKG.

Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 2 GNotKG.

Unter Berücksichtigung der Regelung in Art. 5 (5) EMRK entspricht es billigem Ermessens, die

Ausländerbehörde des Landratsamtes Unstrut-Hainich zur Erstattung des zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen außergerichtlichen Auslagen des Betroffenen zu verpflichten.

Im Freiheitsentziehungsverfahren gemäß §§ 425 ff. FamFG können die Auslagen des Betroffenen zwar der Körperschaft, der die Verwaltungsbehörde angehört, auferlegt werden, nicht aber der Staatskasse (vgl. Keidel, FamFG Kommentar, 19. Aufl., § 81 Rdn. 74).

Die Entscheidung über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von RA Fahlbusch beruht auf §§ 76 ff., 78 FamFG.

Die Festsetzung des Gegenstandwertes folgt aus §§ 36 (3), 62 GNotKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht Mühlhausen
Untermarkt 17
99974 Mühlhausen
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Richel
Richter am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 17.08.2021.

Alban, JHSin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beglaubigt
Mühlhausen, 17.08.2021

Alban, Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle